

**Vertrag über die Versorgung mit Impfleistungen nach § 132 e Abs. 1 in
Verbindung mit § 20 i Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V**

**im Sinne der Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen ge-
gen übertragbare Krankheiten durch Betriebsärzte (Fachärzte für Ar-
beitsmedizin sowie Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsme-
dizin)**

(Impfvereinbarung)

zwischen

**der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.
V., DGAUM, Schwanthaler Str. 73b, 80336 München**

vertreten durch

den Präsidenten, Prof. Dr. Hans Drexler, und
den Hauptgeschäftsführer, Dr. Thomas Nessler,

im Folgenden „Managementgesellschaft“ genannt

und der AOK Bayern

Carl-Wery-Str. 28, 81739 München

vertreten durch

den Vorstand

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Grundsätze und Ziele

§ 2 Leistungen der Managementgesellschaft

§ 3 Versorgungsauftrag

§ 4 Teilnahme der Versicherten

§ 5 Teilnehmende Betriebsärzte

§ 6 Vergütung der Managementgesellschaft

§ 7 Dokumentation/Qualitätssicherung

§ 8 Vergütung der Impfleistungen

§ 9 Bezug von Impfstoffen

§ 10 Abrechnung und Rechnungslegung

§ 11 Datenschutz

§ 12 Vertraulichkeit

§ 13 Haftung

§ 14 Inkrafttreten und Kündigung; Beitritt anderer Kassen- und -verbände

§ 15 Schlussbestimmungen

Genderklausel

In dieser Vereinbarung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung eines Geschlechtes oder die Diskriminierung eines anderen Geschlechtes zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der besseren Verständlichkeit seines Inhalts.

Präambel

Die AOK Bayern und die DGAUM als Gemeinschaft von Betriebsärzten schließen den folgenden Vertrag gem. § 132e SGB V mit dem Ziel, den Versicherten der AOK Bayern Impfleistungen zur Verhütung von Krankheiten auch in ihrem betrieblichen Umfeld zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Die Vertragspartner verfolgen im Rahmen dieses Vertrages nach § 132e SGB V insbesondere das Ziel, den Zugang zu Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V für die im Arbeitsleben stehenden Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland zu erleichtern.
- (2) Die Managementgesellschaft verpflichtet sich zu einer zielgerichteten, qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung (§ 12 SGB V) der Versicherten nach Maßgabe der Vereinbarungen in diesem Vertrag. Hierzu schließt die Managementgesellschaft die notwendigen Verträge mit Betriebsärzten oder mit Unternehmen, die Betriebsärzte im Rahmen ihres arbeitsmedizinischen Dienstes beschäftigen (im Folgenden: arbeitsmedizinische Dienste) i. S. d. § 5 dieses Vertrages. Sie wird als reine Managementgesellschaft für die teilnehmenden Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste tätig und schließt entsprechende Verträge. Vertragliche Beziehungen zwischen der AOK Bayern und den an der Versorgung im Sinne dieses Vertrages teilnehmenden Betriebsärzten entstehen nicht.
- (3) Die Managementgesellschaft stellt durch die teilnehmenden Betriebsärzte sicher, dass
 1. die Leistungsansprüche der an der Versorgung nach diesem Vertrag teilnehmenden Versicherten nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages einschließlich seiner Anlagen erfüllt werden,
 2. die organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, medizinischen und medizinisch-technischen Voraussetzungen für die vereinbarte Versorgung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts erfüllt sind.
- (4) Teilnehmende Betriebsärzte können sowohl selbständige Betriebsärzte als auch Betriebsärzte sein, die im Rahmen des arbeitsmedizinischen Dienstes eines Unternehmens angestellt sind.

§ 2 Leistungen der Managementgesellschaft

- (1) Die Managementgesellschaft akquiriert die teilnehmenden selbständigen Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste i. S. d. § 5.
- (2) Die Managementgesellschaft schreibt die an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebsärzte ein und pflegt die Liste der teilnehmenden selbständigen Betriebsärzte oder arbeitsmedizinischen Dienste. Sie stellt die in der Anlage beigefügten Formulare (Anlagen 1 und 2) zur Teilnahme online über die Website der DGAUM (www.dgaum.de) oder über die Geschäftsstelle der DGAUM, Schwanthaler Str. 73 B, 80336 München, zur Verfügung und verwaltet diese. Insbesondere nimmt sie die unterschriebenen Formulare der Teilnahmeerklärungen der Betriebsärzte (Anlagen 1 und 2) entgegen, erfasst und verarbeitet die relevanten Daten und gibt diese dann in der in § 11 dargestellten Weise an die AOK Bayern weiter.

- (3) Die Managementgesellschaft archiviert die analogen bzw. elektronischen Teilnahmeerklärungen der Betriebsärzte und stellt sicher, dass diese bei Bedarf der AOK Bayern zeitnah zur Verfügung gestellt werden können. Sie digitalisiert die Teilnahmeerklärungen und stellt diese auf Nachfrage der AOK Bayern in Form einer digitalen Liste zur Verfügung.
- (4) Die Managementgesellschaft übernimmt die Abrechnung und Rechnungstellung der Leistungen aus diesem Vertrag für die teilnehmenden selbständigen Betriebsärzte und für die teilnehmenden arbeitsmedizinischen Dienste auf der Basis einer Zusammenführung und Datenübermittlung nach § 295 Abs. 1b SGB V unter Berücksichtigung der abrechnungsseitigen Vorgaben für das Datenaustauschverfahren in der jeweils gültigen Fassung gegenüber der AOK Bayern. Die weiteren Details hierzu sind in § 10 geregelt.
- (5) Die Managementgesellschaft übernimmt die Entgegennahme und Auszahlung der den teilnehmenden selbständigen Betriebsärzten bzw. arbeitsmedizinischen Diensten zustehenden Vergütungen aufgrund erbrachter Leistungen auf Basis entsprechender Rechnungslegung gegenüber den Betriebsärzten bzw. arbeitsmedizinischen Diensten.
- (6) Die Managementgesellschaft stellt einen telefonischen Support für die am Vertrag teilnehmenden selbständigen Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste zur Verfügung bezüglich
 - a) Auskunft und Beratung zu Inhalten und Prozessen des Vertrages
 - b) Auskunft zu Abrechnung, Auszahlung und Abrechnungsunterlagen
 - c) Nutzung und Funktionsweise des Arzt-Online-Portals.
- (7) Zur Gewährleistung einer vertragsgemäßen Abrechnung der Leistungen der selbständigen Betriebsärzte und arbeitsmedizinischen Dienste innerhalb dieses Vertrages ist die DGAUM gemäß § 295a Abs. 2 SGB V i. V. m. § 80 SGB X berechtigt, hierzu eine andere Stelle zu beauftragen. Die DGAUM bleibt verantwortlich für die korrekte Ausführung. Als andere Stelle i.S.v. § 295a Abs. 2 SGB V i. V. m. § 80 SGB X hat die DGAUM das in Anlage 4 genannte Rechenzentrum benannt. Änderungen hinsichtlich des zur Durchführung durch die DGAUM beauftragten Rechenzentrums werden den AOK Bayern unverzüglich bekannt gegeben.

§ 3 Versorgungsauftrag

- (1) Gegenstand des Versorgungsauftrags ist die Erbringung der in Anlage 8 aufgeführten Schutzimpfungen unter Beachtung der Regelungen in der jeweils geltenden aktuellen Fassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).
- (2) Die vorbenannten Impfungen (Anlage 8) werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung der Regelungen in der jeweils geltenden aktuellen Fassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) fortlaufend geprüft und ggf. aktualisiert.
- (3) Folgende Schutzimpfungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
 1. Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass von privaten Auslandsreisen durchgeführt werden, wenn damit kein erhöhtes Schutzbedürfnis der Allgemeinheit entsprechend den Regelungen in § 20i Abs. 1 Satz 2 SGB V verbunden ist.
 2. Schutzimpfungen, die von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) auf Grund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind,
 3. Schutzimpfungen, die freiwillige Leistungen (Satzungsleistungen nach § 20 i Abs. 2 SGB V) einzelner Krankenkassen sind,
 4. Impfungen, z. B. gegen Tetanus, als Krankenbehandlung im akuten Verletzungsfall.

- (4) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll – soweit medizinisch indiziert – Gebrauch gemacht werden.
- (5) Die Impfleistungen durch die teilnehmenden Betriebsärzte umfassen neben der Verabreichung des Impfstoffes
 1. Informationen über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
 2. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
 3. Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
 4. Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
 5. Empfehlung über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
 6. Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
 7. Eintragung der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung. Informationen zum kostenlosen Bezug von Impfausweisen stellt die Krankenkasse dem Arzt auf Anfrage zur Verfügung.
- (6) Die vertragsgegenständlichen Impfungen sind in den dem Arzt zur Ausübung seiner betriebsärztlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellten Räumen oder in Praxisräumen des Arztes durchzuführen.

§ 4

Inanspruchnahme und datenschutzrechtliche Einwilligung der Versicherten

- (1) Anspruchsberechtigt sind Versicherte der AOK Bayern, die zum Impfzeitpunkt zugleich in einem Arbeits-/ Dienstverhältnis zu dem Arbeitgeber bzw. Dienstherren stehen, für den der teilnehmende selbständige Betriebsarzt oder arbeitsmedizinische Dienst tätig ist. Die Anspruchsberechtigung ist von den Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsnachweises nachzuweisen.
- (2) Die unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Versicherten verbleibt bei dem jeweiligen teilnehmenden Betriebsarzt oder arbeitsmedizinischen Dienst und wird der AOK Bayern auf Anforderung umgehend elektronisch übermittelt. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (3) Der Versicherte kann seine Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung jederzeit in Textform oder zur Niederschrift bei der AOK Bayern widerrufen.

§ 5

Teilnehmende Betriebsärzte

- (1) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können Fachärzte für Arbeitsmedizin und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ sowie Ärzte, die über die Qualifikation zur Durchführung von Impfungen verfügen und im Rahmen betriebsärztlicher Dienste Impfungen durchführen, erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen und gemäß § 132e Abs. 1 Satz 2 SGB V berechtigt sind, Schutzimpfungen zu Lasten der Krankenkassen vorzunehmen (im vorliegenden Vertrag „Betriebsärzte“). Dies gilt sowohl für selbständige Betriebsärzte als auch für Betriebsärzte, die im Rahmen des arbeitsmedizinischen Dienstes eines Unternehmens beschäftigt sind. Ebenfalls als durch die genannten Ärzte erbracht gelten die unter deren Aufsicht und Verantwortung durch deren Mitarbeiter erbrachte Impfleistungen, soweit diese Delegationsfähig sind.

§ 6 Vergütung der Managementgesellschaft

Die Managementgesellschaft erhält von der AOK Bayern ausschließlich für die in §§ 8, 9 beschriebenen Leistungen eine Vergütung. Sonstige im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen werden durch die AOK Bayern nicht vergütet. Die Managementgesellschaft ist jedoch im Verhältnis zu den teilnehmenden selbständigen Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten berechtigt, eine angemessene Pauschale für Management-/Serviceleistungen in Abzug zu bringen. Diese ist zwischen der Managementgesellschaft und den teilnehmenden selbständigen Betriebsärzten oder arbeitsmedizinischen Diensten separat zu verhandeln und zu vereinbaren.

§ 7 Dokumentation/Qualitätssicherung

- (1) Die Betriebsärzte haben die durchgeführte Impfung entsprechend den Anforderungen des § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu dokumentieren.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen durchzuführen.
- (3) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die Anforderungen der SI-RL, die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweilige Fachinformation des Herstellers zum verwendeten Impfstoff zu beachten.
- (4) Die Betriebsärzte dokumentieren die Impfungen je Versichertem unter Angabe der Daten gemäß § 10 Abs. 15 gegenüber der AOK Bayern mit einem dafür geeigneten Online-System. Dabei sind die in der Anlage 2 zur SI-RL aufgeführten Dokumentationsschlüssel zu verwenden (Anlage 5).
- (5) Die Betriebsärzte erstellen einen Ausdruck der in das Online-System eingegebenen Daten, um die erforderliche ärztliche Verordnung zu dokumentieren. Aus diesem Ausdruck müssen mindestens Krankenkasse und Kassennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Versicherten, Versichertennummer, Impfdatum, Impfstoffbezeichnung und Anzahl der Impfdosen hervorgehen. Der Ausdruck wird mit Stempel und Unterschrift des Arztes versehen, beim Arzt oder arbeitsmedizinischen Dienst archiviert und bei Bedarf den AOK Bayern zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vergütung der Impfleistungen

- (1) Die Vergütung der Impfleistungen nach § 3 erfolgt in Orientierung an die regionalen Impfvereinbarungen in Bayern, entsprechend Anlage 8 zu diesem Vertrag. Mit der Vergütung sind auch die Leistungen der Aufklärung, Beratung und Dokumentation unter Angabe der einschlägigen Dokumentationsziffern abgegolten. Die AOK verpflichtet sich, die DGAUM umgehend zu informieren, wenn die regionale Impfvereinbarung in Punkten geändert wird, die die vertragsgegenständlichen Leistungen berühren und erklärt sich bereit, die Anlage 8 im Einvernehmen mit der DGAUM entsprechend anzupassen.
- (2) Im Behandlungsfall darf bei der Verabreichung von mehreren Einzelimpfstoffen anstelle eines Kombinationsimpfstoffes die Vergütung für diese Impfleistungen insgesamt nicht die Vergütung übersteigen, die für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

§ 9 Bezug von Impfstoffen

- (1) Bei der Auswahl der Impfstoffe sind grundsätzlich die preisgünstigsten verfügbaren Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen bzw. Teilmengen daraus einzusetzen, Kombinationsimpfstoffe – soweit indiziert - bevorzugt zu verwenden und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten zu nutzen. Über die Managementgesellschaft zu Lasten der AOK abgerechnet werden die tatsächlich verabreichten Impfdosen in Zusammenhang mit der Abrechnung der Impfleistung.
- (2) Die für den Bezug der Impfstoffe vereinbarten Konditionen sind der AOK Bayern auf Nachfrage unter Vorlage entsprechender Belege offenzulegen.
- (3) Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Verwaltung von Impfstoffen sowie Kosten für Verbrauchsmaterialien sind bereits in der Vergütung der Impfleistung enthalten.
- (4) Impfstoffe werden unter Einhaltung des arzneimittelrechtlichen Vertriebsweges bezogen. Der Abrechnungspreis der gemäß § 10 Abs. 1 ausgewählten Impfstoffe darf nicht höher sein als der Apothekeneinkaufspreis (gemäß Lauer-Taxe) zuzüglich 3% und der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Impfung. Liegt der Einkaufspreis unter dem AEK, wird der tatsächliche Preis abgerechnet.
- (5) Für die Impfungen dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die das Deutsche Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut) zugelassen hat. Bei Lieferengpässen von Impfstoffen können sich die Vertragspartner auf abweichende Regelungen verständigen.

§ 10 Abrechnung und Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend § 295 Abs. 1b SGB V im Wege elektronischer Datenübertragung. Die Übermittlung der Daten erfolgt gemäß der jeweils gültigen Version der Technischen Anlage (www.gkv-datenaustausch.de). Die darüberhinausgehenden Anforderungen seitens der AOK Bayern sind in Anlage 6 geregelt (= Befüllungshinweise) und werden bei Bedarf bilateral angepasst.
- (2) Zur Gewährleistung einer vertragsgemäßen Abrechnung der Leistungen der Leistungserbringer innerhalb dieses Vertrages ist die Managementgesellschaft gem. § 295a Abs. 2 SGB V i. V. m. § 80 SGB X berechtigt, hierzu eine andere Stelle als Abrechnungsdienstleister zu beauftragen.
- (3) Die erbrachten Leistungen dieses Vertrags sind von der DGAUM bzw. dem durch diese beauftragten Abrechnungsdienstleister quartalsweise mit den AOK Bayern abzurechnen.
- (4) Der Anspruch auf Vergütung für Ärzte entfällt, wenn Leistungen oder Impfstoffe nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem Ende des auf die Leistungserbringung folgenden Monats gegenüber den AOK Bayern abgerechnet werden.
- (5) In der Abrechnung müssen die Behandlungsleistungen in dem Monat aufgeführt werden, in dem sie tatsächlich erbracht wurden. Es darf kein übergreifender Zeitraum angegeben werden.

- (6) Die Rechnungszahlung erfolgt durch die AOK Bayern an die DGAUM bis zum Ablauf von 28 Kalendertagen nach Rechnungseingang. Der Zeitpunkt der Fälligkeit verschiebt sich auf den nachfolgenden Werktag, falls der Tag der Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut bzw. das Auslösen der Zahlung im Wege des elektronischen Datenaustausches.
- (7) Die DGAUM prüft die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung. Die AOK Bayern hat ebenfalls das Recht, die Richtigkeit der Abrechnungen zu prüfen. Sachlich oder rechnerisch falsche Rechnungen werden unter Verwendung des Original-Datensatzes im Wege elektronischer Datenübertragung zurückübermittelt. Aus dem Fehler-Segment sind die Gründe für die Zurückweisung der Rechnung abzuleiten. Sofern es zu einer Rechnungskürzung kommt und Rechnungs- und Überweisungsbetrag nicht übereinstimmen, übermittelt die AOK Bayern eine individuelle Information mit Angabe der Gründe.
- (8) Die AOK Bayern ist berechtigt, bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem jeweiligen Abrechnungsquartal die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung entsprechend § 106 d Abs. 3 Satz 1 SGB V zu prüfen. Erfolgt die sachliche oder rechnerische Beanstandung erst nach der Bezahlung durch die AOK Bayern, so ist diese berechtigt, den Anspruch auf Rückzahlung der wegen der Beanstandung zu Unrecht erhaltenen Vergütung gegenüber der DGAUM geltend zu machen. In der Regel soll dies im Wege der Aufrechnung gegen deren unstreitige Forderungen erfolgen, sofern die Forderung der Krankenkasse rechtskräftig festgestellt oder vom Betriebsarzt / arbeitsmedizinischen Dienst anerkannt wurde.
- (9) Zunächst beanstandete Rechnungen bezahlt die AOK Bayern nach Wegfall des Beanstandungsgrundes im Rahmen der nächstfolgenden Quartalsabrechnung innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungseingang bei der AOK Bayern.
- (10) Eine Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Versicherten oder der Kassenärztlichen Vereinigung ist ausgeschlossen.
- (11) Folgende Daten sind für die Abrechnung der Impfleistung zu übermitteln:
 - a) Datum der Impfung
 - b) Vorname und Name des Versicherten
 - c) Geburtsdatum des Versicherten
 - d) Versichertennummer (eGK)
 - e) Versichertenstatus (MFR)
 - f) Kassen-Karten-IK des Versicherten
 - g) Art der Impfleistung gem. Dokumentationsschlüssel der Anlage 2 zur SI-RL
 - h) Abrechnungspreis des Impfstoffs inkl. USt. gem. § 10 IV dieses Vertrages
 - i) Pharmazentralnummer (PZN)
 - j) Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes
 - k) Vergütungshöhe der Impfleistung / Impfpauschale gem. § 9 dieses Vertrages

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

- (2) Die Managementgesellschaft stellt sicher, dass alle an der Versorgung Beteiligten und der gemäß § 295a Abs. 2 Satz 1 SGB V beauftragte Abrechnungsdienstleister die vorgenannten Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Managementgesellschaft bestätigt die Einhaltung der ihr obliegenden Pflichten nach § 35 SGB I und § 80 SGB X.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffende Datenerhebung und -verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch den Betriebsarzt aufgeklärt. Dazu händigt der Arzt dem Versicherten die Patienteninformation zur Datenverarbeitung im Rahmen der Behandlung nach diesem Vertrag (Anlage 3) aus.
- (4) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung benötigt und erhoben werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten nicht zulassen.

§ 12 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen vertraulich zu behandeln und insbesondere bezüglich der Vergütungsregelungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Eine Offenlegung ist nur gestattet, wenn und soweit der jeweils andere Partner ihr schriftlich zustimmt. Die Parteien werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, von denen sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen, vertraulich behandeln. Gesetzlich zwingende Offenlegungs- und Auskunftsvorschriften, zum Beispiel gegenüber Aufsichtsbehörden oder Gerichten, bleiben unberührt. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für fünf weitere Jahre bestehen.

§ 13 Haftung

- (1) Für den Fall einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages, stehen den Vertragspartnern Ansprüche auf Schadensersatz ausschließlich aus den Gründen zu, aufgrund derer die Kündigung erfolgt ist.
- (2) Sollten der DGAUM wegen einer Verfehlung der teilnehmenden Ärzten oder der Managementgesellschaft vertragliche Ansprüche gegen diese zustehen, die vorrangig zu einem finanziellen Schaden der AOK führt, verpflichtet sich die DGAUM, der AOK diese Ansprüche abzutreten.
- (3) Die Haftung der teilnehmenden Ärzte aus dem Behandlungsvertrag gegenüber den Patienten bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten und Kündigung; Beitritt anderer Kassen- und -verbände

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2020 in Kraft. Er gilt für zwei Jahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Aktualisierung der in Anlage 8 aufgeführten Impfungen erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf. Die Aktualisierung erfolgt auf Grundlage der SI-RL und der Empfehlungen der ständigen Impfkommision.
- (3) Soweit Leistungen, die während der Laufzeit dieses Vertrages erbracht wurden, noch nicht abgerechnet worden sind, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Abrechnung noch in dem o.g. Verfahren über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus erfolgt.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung in Abs. 2 unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 1. wenn die Aufsichtsbehörde gegenüber den AOK Bayern trotz Einlegung der zulässigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel rechtskräftig anordnet, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben (§ 71 Abs. 6 SGB V),
 2. wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt, und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt;
- (5) Das Recht zur Kündigung des Vertrages nach den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 SGB X bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich, im Fall des Absatzes 4 unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen.
- (7) Die Vertragspartner verständigen sich rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages sowie der dann geltenden Bedingungen.
- (8) Ein Beitritt von anderen Krankenkassen und/oder Krankenkassenverbänden, insbesondere Mitgliedern der ARGE Impfen Bayern, zu diesem Vertrag ist mit Zustimmung beider Vertragspartner möglich. Eine Erklärung dazu wird mittels Nutzung der Beitrittserklärung (Anlage 9) abgegeben.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

München, 18.02.2020

München,

DGAUM

AOK Bayern

Prof. Drexler
Präsident

Dr. Nessler
Hauptgeschäftsführer

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1: Teilnahmeerklärung für selbständige Betriebsärzte

Anlage 2: Teilnahmeerklärung für arbeitsmedizinische Dienste

Anlage 3: Datenschutzerklärung Versicherter

Anlage 4: Angaben zum Rechenzentrum

Anlage 5: Dokumentenschlüssel entsprechend Anlage 2 der RI-SI [noch zu erstellen]

Anlage 6: Befüllungshinweise [noch zu erstellen]

Anlage 7: Informationen zu Datenschutzerklärung Versicherter [nicht besetzt]

Anlage 8: Vergütung Impfleistungen Bayern

Anlage 9: Beitrittserklärung von Mitgliedskassen und -verbänden der ARGE Impfen Bayern

Anlage 8

Impfungen	Honorar in Euro
Bitte beachten Sie die Vorgaben in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (z.B. zu Indikation). (Zur Richtlinie: www.kvb.de unter Rechtsquellen Bayern/Schutzimpfungen und Prophylaxe)	
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Diphtherie (Standardimpfung) - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre °	3,00
Diphtherie - sonstige Indikation	3,00
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	8,00
FSME (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Haemophilus influenzae Typ b - sonstige Indikation	8,00
Hepatitis A (Indikationsimpfung)	8,00
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Hepatitis B (Standardimpfung) - Jugendliche bis 17 Jahre	8,00
Hepatitis B - sonstige Indikation	8,00
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Hepatitis B Dialysepatienten	8,00
Herpes zoster (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	8,00
Herpes zoster - sonstige Indikation bei Personen ab dem Alter von 50 Jahren	8,00
Humane Papillomviren (HPV) - Personen im Alter von 9-17 Jahren Letzte Dosis eines Impfzyklus	8,00 14,66
Influenza (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	8,00
Influenza - sonstige Indikation	8,00
Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Masern (Erwachsene- Indikationsimpfung)	3,00
Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL) Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	3,00
Meningokokken ACWY - sonstige Indikationen	8,00
Meningokokken B -sonstige Indikation	8,00
Meningokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Pertussis (Standardimpfung) - Jugendliche bis 17 Jahre	Derzeit in Deutschland kein Impfstoff verfügbar, daher nicht abrechenbar!
Pertussis - sonstige Indikationen	
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	8,00
Pneumokokken - sonstige Indikationen	8,00
Auffrischimpfung	8,00
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00

Poliomyelitis (Standardimpfung) - Jugendliche bis 17 Jahre	3,83
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	3,83
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	3,83
Rotavirus (1. Impfung)	8,00
- weitere Impfdosis bei unvollständiger Impfserie	4,66
Röteln (Erwachsene- Indikationsimpfung) Röteln Kinder – Sonderfälle	Derzeit in Deutschland kein Impfstoff verfügbar, daher nicht abrechenbar!
Tetanus	3,00
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Typhus (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00
Varizellen (Standardimpfung) - Jugendliche bis 17 Jahre	8,00
Varizellen - sonstige Indikationen	8,00
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	8,00

Diphtherie, Tetanus (DT)	Derzeit in Deutschland kein Impfstoff verfügbar, daher nicht abrechenbar!
Diphtherie, Tetanus (Td)	8,00
Hepatitis A und Hepatitis B (HA – HB) - nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A und eine Hepatitis B Impfung	8,00
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	Derzeit in Deutschland kein Impfstoff verfügbar, daher nicht abrechenbar!
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	3,00
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	15,50
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	15,50
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	8,00
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	15,50
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	15,50
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	8,00
TdapIPV – Auffrischimpfung Erwachsene	8,00
TdapIPV – Auffr. Kinder und Jugendl. bis 17 Jahre	15,50
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen	21,75
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	15,50
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	21,75
Mumps Diphtherie/HIB/Tetanus Diphtherie/Tetanus/Pertussis/HIB	Diese Impfungen sind in der Schutzimpfungs-Richtlinie nicht vorgesehen. Derzeit in Deutschland kein Impfstoff verfügbar – nicht abrechenbar!